

ANLAGE 2

Auszug aus „Benutzungsentgeltordnung für städtische Hallen, Räume und Plätze vom 16.03.2004“

Benutzungsentgelte für städtische Räume, Hallen und Plätze

gewerbliche Nutzung:

bis zu 4 Stunden	112,50 EUR
je weitere Stunde	28,00 EUR

6. Überlassung von mobilen Bühnenteilen

(Ortsverwaltungen Bauerbach, Büchig, Gölshausen, Neibsheim)

3,00 EUR pro Bühnenelement (Maße 1 x 2 m)

Für die Überlassung weiterer Einrichtungen gilt diese Entgeltordnung analog. Sonderüberlassungen z.B. des Rathaussaales orientieren sich an der Überlassung für den Bürgersaal.

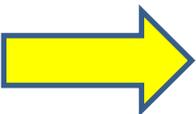
Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benützung der unter I bis XVI aufgeführten Einrichtungen montags – freitags bis 20.00 Uhr gebührenfrei, wenn und soweit die Bedingungen der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten erfüllt sind.

XVII. Schwimmhalle Diedelsheim

1. Überlassung an Vereine/Gruppen 30,00 EUR

2. Überlassung an Gewerbliche Nutzer 46,50 EUR

In diesen Sätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7 %) enthalten.



XVIII. Sportplätze, Kleinspielfelder

1. Sportplätze (die nicht an Vereine zur ausschließlichen Nutzung verpachtet sind)

a) Brettener Vereine 9,35 EUR pro angefangene Stunde

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benützung montags – freitags bis

20.00 Uhr gebührenfrei, wenn und soweit die Bedingungen der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten erfüllt sind.

b) auswärtige Vereine 18,70 EUR pro angefangene Stunde

Mit diesen Entgelten ist eine eventuelle Inanspruchnahme der Flutlichtanlage mit abgegolten.

2. Leichtathletikstadion „Im Grüner“

a) Brettener Vereine 9,35 EUR pro angefangene Stunde

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benützung montags – freitags bis 20.00 Uhr gebührenfrei, wenn und soweit die Bedingungen der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten erfüllt sind.

b) auswärtige Vereine 18,70 EUR pro angefangene Stunde

3. Kleinspielfeld

a) Brettener Vereine 5,50 EUR pro angefangene Stunde

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benützung montags – freitags bis 20.00 Uhr gebührenfrei, wenn und soweit die Bedingungen der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten erfüllt sind.

b) auswärtige Vereine 12,10 EUR pro angefangene Stunde

XIX. Schlußbestimmungen

1. Die Erhebung der Benutzungsentgelte erfolgt nach der Belegungsanmeldung der jeweiligen Hallen, Räume und Plätze unabhängig davon ob eine tatsächliche Nutzung stattfindet.
2. Ist die Stadt Bretten verpflichtet, für eine Veranstaltung die Mehrwertsteuer zu erheben (unternehmerische Veranstaltung), tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu. Eventuell umsatzsteuerpflichtig sind Veranstaltungen in der Stadtparkhalle, der Mehrzweckhalle Bauerbach, der Talbachhalle Neibsheim, Bürgerwaldhalle Büchig und Festhalle Ruit.
3. In den zur Mehrfachnutzung überlassenen Räumlichkeiten sind das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen, der Bühnenaufbau sowie die Reinigung grundsätzlich Sache des Veranstalters. Falls diese Arbeiten nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt und deshalb von der Stadt Bretten vorgenommen